

Hauptsatzung DER GEMEINDE ERFDE Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **27.09.2018** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Erfde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Erfde zeigt *„in Grün eine goldene Bauernglocke, bestehend aus einem wachsenden, oben gegabelten Stamm, verziertem Riegel und dem an diesem befestigten Glockenkörper; dem Stamm hinterlegt zwei silberne Wellenleisten“*.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt *„auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung“*.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift *„Gemeinde Erfde, Kreis Schleswig-Flensburg“*.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO),
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
 3. Einstellung von geringfügig Beschäftigten und Abschluss von Arbeitsverträgen mit geringfügig Beschäftigten und Aushilfen sowie Anordnung jeglicher Mehrarbeitsstunden im Bedarfsfall.

4. Stundungen,
5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
6. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall, hierüber ist mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung zu berichten
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet,
9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
11. Annahme von Erbschaften
12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Sachverständigengutachten bis zu einem Wert von 5.000,00 €
14. Reparatur von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
15. Führen von Vorabsprachen zur Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite,
16. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei baulichen Vorhaben ohne grundsätzliche städtebauliche Bedeutung,
17. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes,
18. Abschluss sämtlicher Miet- und Pachtverträge,

Im Übrigen entscheiden Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Gemeindevertretung.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 22a Abs. 5 AO)

- (1) Die geschäftsführende Gemeinde Kropp hat eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die gleichzeitig für das Amt Kropp-Stapelholm tätig ist. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung Erfde und der Ausschüsse der Gemeinde Erfde teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(§ 16 a, §§ 45, 46, 94 Abs. 5, 95n GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Richtlinien, Satzungen, Verträge, Geschäftsordnung, Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Stellenpläne, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Klärwerk, Abwasser, Prüfung der Jahresrechnung und sonstige Angelegenheiten, die für die Gemeinde und deren Finanzsituation von Bedeutung sind, Beschwerden, Anregungen.

b) Bau- und Planungsausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Landschafts- und Bauleitplanung, Wirtschafts- und Gemeindeanlagen sowie Gemeindedienste, Hochbau, Sportstätten, Spielplätze, gemeindeeigene Liegenschaften.

c) Wege- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wasser- und Wegewesen, Tiefbau, Straßenbau, Bürgersteige, Fahrradwege, Straßenbeleuchtung, Wanderwege, Verkehrsführung und Beschilderung, Umwelt- und Naturschutz.

d) Ausschuss für Gemeinwesen, Kultur und Sport:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinwesen, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Gesundheit, Soziales, Dorfarchiv, Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit im Kindergarten, Betreuung und Zusammenarbeit mit den Vereinen, Sport, Fremdenverkehrsförderung und Öffentlichkeitsarbeit, Redaktionsarbeit für den Stapelholmkurier, Angelegenheiten der AVHS Kropp.

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann zur Wahl bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges (bürgerliches) Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die in Abs. 1 genannten Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung (§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die ständigen Ausschüsse

- (1) Den ständigen Ausschüssen wird im Rahmen ihres Aufgabengebietes folgende weitere Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - Auftragsvergabe nach Maßgabe bereit gestellter Haushaltsmittel bis 500,00 EUR, soweit es sich nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von § 28 Nr. 15 GO handelt.
- (2) Dem Finanz- und Hauptausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - Abschließende Entscheidung über Anträge der Vereine auf Förderung der laufenden Vereinsarbeit gemäß den Richtlinien über die Förderung der Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel.

(3) Dem Ausschuss für Gemeinwesen, Kultur und Sport wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- Ehrungen und Auszeichnungen für besondere soziale, kulturelle oder sportliche Leistungen.

§ 7 Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 66 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertretern (§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden durch die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Erfde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Erfde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Erfde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Erfde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 11 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in Erfde, Beekstraße 2 am Gemeindebüro, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www. Kropp.de](http://www.Kropp.de) eingestellt. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel, die sich in Erfde, Beekstr. 2 am Gemeindebüro befindet, hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.04.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Erfde, den 05.11.2018

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 26. Okt. 2018

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

(Albrecht)



Thomas Klömmer
-Bürgermeister-

